



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

O. Carter
O. Fach

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Afghanistan

Ort: 28279 Bremen

Datum: 04.02.2011 – Pr.

Gesch.-Z.: 5390696 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

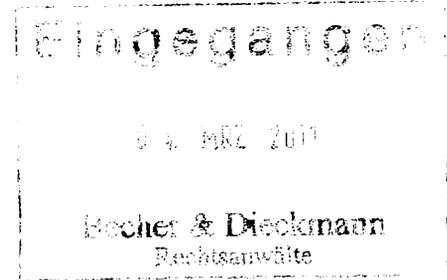
In dem Asylverfahren des/der

- 1. [REDACTED] / Afghanistan
- 2. [REDACTED] / Afghanistan
- 3. [REDACTED] / Afghanistan
- 4. [REDACTED] / Afghanistan

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Münsterplatz 5
53111 Bonn



ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden abgelehnt.
- 2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
- 3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Afghanistan vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Die Antragsteller, Staatsangehörige von Afghanistan, Tadschiken, Schiiten, reisten am 15.09.2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 21.09.2009 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

D0045

Zur Begründung der Asylanträge gaben die Ausländer in ihrer Anhörung am 22.09.2009 im Wesentlichen an, dass der Bruder des Antragstellers zu 1., da er jemanden mit einem Messer angegriffen habe, 2 Jahre im Gefängnis verbracht habe. Nach seiner Freilassung sei er zu dem Antragsteller zu 1. gekommen und habe ihn um Geld gebeten, welches er anschließend beim Glücksspiel verloren habe. Der Bruder sei immer wieder gekommen und habe nach Geld gefragt. Sowohl der Antragsteller zu 1. als auch seine Mutter hätten ihm jedoch nichts gegeben. Dann habe er auch angefangen, seine Mutter und die Antragstellerin zu 2. zu beschimpfen. Als er diese beschimpft habe, sei er auf dem Weg nach draußen an einem Gefäß mit heißem Wasser vorbeigekommen. Er habe dieses Gefäß genommen und den Inhalt in die Richtung des Antragstellers gekippt. Er habe das Bein getroffen. Der Bruder sei dann weggegangen und habe gesagt, er würde sein Geld schon noch bekommen. Anschließend habe sich der Antragsteller am nächsten Tag ins Krankenhaus begeben. Während er dort gewesen sei, habe der Bruder die Antragstellerin zu 3. entführt. Er habe ein Lösegeld verlangt, damit die Tochter wieder freigegeben werde. Das Lösegeld in Höhe von 500 000 Afghani habe der Antragsteller zu 1. von Freunden geliehen und dies dem Bruder übergeben, so dass er seine Tochter wiederbekommen habe. Anschließend habe die Mutter des Antragstellers zu 1. gemeint, es wäre besser, in den Iran auszureisen.

Um eine möglicherweise drohende Rücküberstellung nach Italien zu vermeiden, hat sich die Familie im Juni 2010 in das Kirchenasyl begeben.

Darüber hinaus werden mehrere Atteste, erstmalig ausgestellt am 9. März 2010 vorgelegt. Die Antragsteller zu 1., 2., und 3. sind psychiatrisch untersucht worden. Die Antragstellerin zu 2. trägt vor, psychische Leiden zu haben. Bei der Antragstellerin zu 3. besteht ein Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Darüber hinaus sei im Jahre 2007 bei der Antragstellerin zu 3. eine Herzoperation in Italien durchgeführt worden. Eine derzeitige Nachbehandlung erfolgt nicht.

Im Attest vom 27.01.2010 wird eine Schilddrüsenüberfunktion der Antragstellerin zu 2. belegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit den Asylanträgen begehren die Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da die Asylanträge insoweit nicht beschränkt wurden.

1.

Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG werden abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die

sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Dem Sachvortrag der Antragsteller ist zu entnehmen, dass sie über Griechenland und Italien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Die Einreise erfolgte insofern über einen sicheren Drittstaat.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Zudem ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) zugunsten vorverfolgter Antragsteller anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Die Antragsteller sind aus Afghanistan ausgereist, da die Antragstellerin zu 3. in Iran wegen ihren Herzproblemen behandelt werden sollte. Den Angaben des Antragstellers zu 1. ist ausdrücklich zu entnehmen, dass die Familie sich auf Anraten der Ärzte in den Iran begeben hat und von dort anschließend ausgereist ist, da sie ihren dortigen Lebensunterhalt nicht haben sichern können.

Insofern sind die auf diese Aussagen folgenden vorgetragenen Ausreisegründe als unglaubhaft zu werten. Der Bruder des Antragstellers zu 1., welcher sich zuvor bereits 2 Jahre im Gefängnis aufgehalten hat, habe die Antragstellerin zu 3. entführt und ein Lösegeld gefordert. Sowohl der diesbezügliche freie Sachvortrag des Antragstellers zu 1. und insbesondere auch der Sachvortrag der Antragstellerin zu 2. sind extrem kurz, was unter den vorgetragenen Umständen der Entführung der eigenen Tochter nicht nachvollziehbar ist, wäre dieses tatsächlich geschehen. Sie sind nicht in der Lage, zusammenhängende Angaben vollständig vorzutragen. Erst auf Befragen eröffnen sich weitere Einzelheiten, die insgesamt knapp gehalten sind. So ist schon weder aus den freien Sachvorträgen der Antragsteller zu 1. und 2. ersichtlich, dass die Tochter überhaupt eine Woche entführt worden ist. Weder über die Entführung an sich noch über die nachfolgende Woche, in der die Antragstellerin zu 3. entführt gewesen sei, oder über das Wiedersehen vermögen sie Details zu berichten. Insbesondere enthalten die Sachvorträge kein persönliches Moment, beispielsweise in Form von Ängsten, Trauer oder Wut. Auch die Tochter selbst hat den Eltern offensichtlich so gut wie nichts über die Entführung berichtet. Ein solches Verhalten eines tatsächlich entführten Kindes ist nicht zu erwarten. Selbst wenn ein entführtes Kind nur kurz über die Zeit der Entführung berichtet, wäre es nur nachvollziehbar, dass die Eltern das Kind so lange ausfragen, bis sie selbst genau wissen, was in dieser Woche mit der Tochter geschehen ist.

Der Antragsteller zu 1. trägt vor, er habe sich aufgrund der Verletzungen durch das heiße Wasser im Krankenhaus befunden. Während dieses Aufenthalts sei seine Tochter mitgenommen worden. Einen Tag später sei er dann erst angerufen worden, wobei sein Bruder ihm mitgeteilt habe, er

habe die Tochter entführt. Fraglich ist, was der Antragsteller selbst in der Zwischenzeit unternommen hat, da sich in dieser Zeit seine Tochter immerhin schon einen Tag nicht zu Hause befand. Der Antragsteller selbst hat sich in dieser Zeit jedoch zu Hause aufgehalten. Die Aussagen des Antragstellers zu 1. widersprechen sich mit den Aussagen der Antragstellerin zu 2., die Tochter sei von dem Bruder entführt worden und danach habe die Schwiegermutter den Antragsteller zu 1. angerufen, welcher berichtet hätte, dass der Bruder ihn wiederum zuvor schon angerufen hat. Nach ihren Angaben haben diese Ereignisse mithin am selben Tag stattgefunden.

Nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus, warum sich die Familie wegen diesen Ereignissen nicht an die Polizei gewandt hat. Dies hat sie weder während der Entführung getan, noch danach. Es erschließt sich nicht, warum die Polizei nicht tätig werden sollte. Schließlich ist der Bruder des Antragstellers zu 1. bei der Polizei bereits bekannt und hat sich schon zuvor 2 Jahre lang in einem Gefängnis aufgehalten. Zumindest wäre es doch aber nachvollziehbar, überhaupt den Versuch zu unternehmen, die Polizei zu informieren und sie zum Tätigwerden aufzufordern. Auch dies haben die Antragsteller nicht getan.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Bruder des Antragstellers zu 1. eine straffällige Person ist. Schließlich ist fraglich, warum die Antragsteller überhaupt nicht wissen, in welchem Gefängnis sich der Bruder 2 Jahre lang aufgehalten hat. Ebenfalls ist unglaublich, dass der Bruder die Antragsteller an einem anderen Ort in Afghanistan findet, selbst wenn die Familie lediglich innerhalb von Herat umziehen würde. Schließlich bestehen für ihn keinerlei Anhaltspunkte dafür, wo sich die Familie aufhält.

Die Sachvorträge der Antragsteller zu 1. und 2. widersprechen sich in nicht unerheblichen Maße mit den Angaben, die aus den ärztlichen Attesten zu entnehmen sind. Dem Attest vom 09.03.2010 ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin zu 3. seit der Geiselnahme massive Angst hat. Dies ist den Angaben in den Anhörungsprotokollen der Antragsteller zu 1. und 2. überhaupt nicht zu entnehmen. Gleiches gilt für die Aussage, der Bruder habe sich den Taliban angeschlossen, was in den Befragungen der Antragsteller zu 1. und 2. mit keinem Wort erwähnt wird.

Später, im Attest vom 29.03.2010, wird sogar dargelegt, die Antragstellerin zu 3. sei von den Taliban entführt worden. Dass dies der Bruder des Antragstellers zu 1. gewesen sein soll, wird hier nicht erwähnt. Auch sei sie 2 Wochen entführt worden und nicht, wie den Sachvorträgen der Antragsteller zu 1. und 2. zu entnehmen ist, für eine Woche. Dass sie überhaupt nicht wüssten, wo sich die Tochter aufhält, widerspricht sich mit den Angaben, der Bruder habe sehr wohl mitgeteilt, dass sich die Tochter bei ihm befindet. Selbst die zeitlichen Angaben über die Ereignisse stimmen nicht überein. Schließlich geht aus den Anhörungsprotokollen hervor, dass die Antragsteller zu 1. und 2. mit ihren beiden Kindern und der Mutter des Antragstellers zu 1. in Afghanistan gelebt haben. Dem Attest vom 9. März 2010 ist zu entnehmen, dass zur Zeit als die Familie das Lösegeld „zusammengekratzt“ habe die jüngste Tochter noch ganz klein gewesen sei. Im Attest vom 29. März 2010 wird hingegen mitgeteilt, die Antragstellerin sei während der Zeit, als ihre älteste Tochter entführt worden ist, noch schwanger gewesen.

Die Sachvorträge der Antragsteller zu 1. und 2. sind extrem vage und unsubstanziert sowie unstimmig und widersprüchlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind in jedem Fall nicht gegeben.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragsteller zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG bestehen nicht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländer als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sind.

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 neu in das AufenthG eingefügte Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst. c QualfRL. Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Art. 15 Buchst. c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst. c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Im Herkunftsland der Antragsteller oder der Region des Herkunftslandes, aus der die Antragsteller kommen, muss ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen.

Dies ist vorliegend zu verneinen. Die Frage, ob in einem Staat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, ist unter Heranziehung seiner Definition als völkerrechtlicher Begriff und Berück-

sichtigung der vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht (GK) vom 12. August 1949 sowie deren Zusatzprotokolle (ZP) I und II vom 08. Juni 1977, hier speziell ZP II, zu beantworten.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt jedenfalls dann vor, wenn auf dem Gebiet des Herkunftsstaates des Schutzsuchenden Auseinandersetzungen zwischen den nationalen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und die Verpflichtungen nach den GK erfüllen können. Er liegt nicht vor, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten, handelt (vgl. Art. 1 Nr. 1 und 2 ZP II).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann aber auch dann angenommen werden, wenn innerstaatliche Krisen zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen. Voraussetzung ist dann aber, dass ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit vorliegt. Typische Beispiele hierfür sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Kriminelle Gewalt findet bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien ausgeht (BVerwG a.a.O.).

Angesichts der im Gebiet der Stadt Herat herrschenden Situation ist das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu verneinen.

Im Gegensatz zu den südlichen und östlichen Landesteilen galt Herat in den letzten Jahren als relativ ruhig, obwohl auch hier die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle seit 2006 anstieg. Hierbei handelte es sich zum Teil um Gefechte afghanischer und internationaler Sicherheitskräfte mit aufständischen Gruppen sowie um Anschläge mit improvisierten Bomben, die i.d.R. gegen ausländisches Militär oder Repräsentanten der afghanischen Regierung gerichtet waren, zum anderen Teil aber auch um Raubüberfälle und Entführungen (vgl. SFH-Länderanalyse: Afghanistan: Sicherheitslage in Herat. Bern, 05.05.2010). Bei den letztgenannten Vorfällen kann oft nicht eindeutig zwischen kriminellen Handlungen und solchen im Zusammenhang mit dem Konflikt unterschieden werden. Die Interessen organisierter Banden und der Aufständischen überschneiden sich häufig. So haben etwa die im Drogengeschäft tätigen Gruppen ein ebenso großes Interesse an einer schwachen staatlichen Ordnung wie die Taliban.

Trotz zum Teil gesteigener Vorkommnisse beurteilte die ISAF Herat im Jahr 2009 generell als ruhige Provinz ohne großen Bedarf an afghanischer Truppenpräsenz. Auch die UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan) schätzte Herat als eine der ruhigsten Provinzen ein, zumal die Polizei dort akzeptabel funktioniere. Allerdings sei Herat im Jahr 2009 von den westlichen Provinzen Herat, Farah, Baghis und Ghor diejenige mit der zweithöchsten Zahl ziviler Opfer gewesen (vgl. Bericht einer schwedischen Fact-Finding-Mission vom Dezember 2009). Die UN berichteten weiterhin, dass in der zweiten Jahreshälfte 2009 die afghanischen Sicherheitskräfte mit ihren internationalen Partnern mehrere Operationen in den Provinzen Herat und Farah durchgeführt

hätten, was zu einer verbesserten Stabilität geführt habe (vgl. UN General Assembly, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security: report of the Secretary-General vom 10.03.2010, Az.: A/64/705-S/2010/127). Bereits im Juni 2009 meldeten die UN, dass sich die Sicherheitslage in Herat verbessert habe (vgl. UN General Assembly, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security: report of the Secretary-General vom 23.06.2009, Az.: A/63/892-S/2009/323).

Allerdings gab es auch 2010 weiterhin sicherheitsrelevante Vorkommnisse in der Provinz Herat, was auch für die Zukunft nicht auszuschließen ist. Bei diesen Vorkommnissen handelte es sich um Anschläge, Attentate, Raubüberfälle, Entführungen, Gefechte zwischen Regierungsgegnern und internationalen oder afghanischen Sicherheitskräften aber auch zwischen rivalisierenden Gruppen bzw. Milizen. Betroffen waren praktisch alle Distrikte der Provinz (vgl. The Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), The ANSO Reports, http://www.afgnso.org/index_files/Page548.htm).

Die Situation in der Stadt Herat hingegen wurde im ersten Halbjahr 2010 durchwegs als verhältnismäßig ruhig beschrieben. Lediglich der Flughafen Herat bzw. die dortige Militärbasis wurden vereinzelt ungezielt mit Raketen beschossen. Vor den Parlamentswahlen am 18.09.2010 fanden die Sicherheitskräfte in der Stadt vermehrt Waffen und Sprengstoffe, was einerseits auf ein gewisses Gefährdungspotential schließen ließ, andererseits aber auch die Effektivität der Sicherheitskräfte belegte. Die Sicherheitskräfte konnten jedoch nicht verhindern, dass während des Wahlkampfes Kandidaten und deren Helfer zu Zielen von Anschlägen und Entführungen wurden. Wenige Tage vor der Wahl ereignete sich am Ende eines Konzerts in einem Sportstadion ein Bombenanschlag, bei dem mindestens 13 Menschen verletzt wurden. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Kriminalitätsrate hoch ist. Es kommt relativ oft zu Raubüberfällen und Entführungen, insbesondere von lokalen Geschäftsleuten oder Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen. Gezielte Attentate mit Feuerwaffen oder Handgranaten im Rahmen krimineller Auseinandersetzungen kommen ebenfalls vor. (vgl. The Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), The ANSO Reports, http://www.afgnso.org/index_files/Page548.htm; Uni Kassel, AG Friedensforschung: Afghanistan: Kriegschronik, <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Afghanistan/kriegschronik/Welcome.html>).

Die Auswertung der sicherheitsrelevanten Ereignisse ergibt, dass sich Anschläge und Überfälle gegen afghanische und internationale Sicherheitskräfte richten und Zivilisten eher zufällig in Mitleidenschaft gezogen werden. Opfer von Entführungen werden hauptsächlich Ausländer oder Politiker, jedenfalls soweit in der Presse darüber berichtet wird. Die Sicherheitslage in der Provinz Herat kann daher zumindest für das Gebiet der Hauptstadt Herat als zufriedenstellend betrachtet werden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es in verschiedenen Distrikten der Provinz Herat Vorkommnisse gibt, die für das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes sprechen, so erreicht das Maß an willkürlicher Gewalt kein so hohes Niveau, dass jeder Rückkehrer allein aufgrund seiner Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 22.07.2010, Az.: 19 A 468/09; VG Frankfurt/Main, Urteil vom 01.07.2009, Az.: 7 K 3984/09.F.A). Dies gilt insbesondere für den Bereich der Distrikthauptstadt Herat.

Rückkehrer sind bei einer Einreise nach Afghanistan über Kabul und einer Weiterreise nach Herat nicht auf den unsicheren Landweg angewiesen, sondern haben die Möglichkeit mit dem Flugzeug

dorthin zu gelangen (z.B. mit der Fluggesellschaft Pamir Airways, <http://pamireticket.com/newSchedule.aspx>).

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn den Ausländern eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Insofern die Sachvorträge der Antragsteller zu 1. und 2. extrem unglaubhaft sind, kann auch eine Traumatisierung auf diese Ereignisse nicht zurückgeführt werden. Eine Retraumatisierung aufgrund der genannten Umstände kommt somit bei Rückkehr nach Afghanistan nicht in Betracht. Jedoch besteht für die Familie derzeit keine Möglichkeit, in gefestigte Familienverbände innerhalb Afghanistans zurückzukehren, die zumindest einen anfänglichen Rückhalt und die Sicherung der Lebensgrundlage gewährleisten würden. Die Verwandten der Antragsteller leben im Iran. Unter diesen Umständen ist für die Familie mit 2 Kindern die Gefahr gegeben, ihr Existenzminimum in Afghanistan nicht sichern zu können. Unter den derzeitigen Umständen ist somit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Auf eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist zu verzichten, da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wurde.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Porscha



[Handwritten signature]